

KONTRAKTOREN- RICHTLINIE

SCHWENK GBD

Gültig ab 15.07.2016



1. Grundsätze / Geltungsbereich

Die SCHWENK Baustoffgruppe/Geschäftsbereich Deutschland mit den Sparten Zement, Beton, Sand & Kies, Pumpen sowie Service (nachfolgend auch „SCHWENK“ oder „Auftraggeber“ genannt) hat sich in ihrer Unternehmenspolitik zur Wahrung sicherer und gesunder Arbeitsbedingungen für die eigenen Mitarbeiter und aller Personen, die sich auf dem Betriebsgelände aufhalten und zur Einhaltung aller einschlägigen Gesetze und Verordnungen verpflichtet.

SCHWENK erwartet daher, dass die von ihr beauftragten und alle auf ihrem Betriebsgelände arbeitenden Dienstleister (nachfolgend „Kontraktoren“ oder „Auftragnehmer“ genannt) ebenso diese Prinzipien einhalten und dafür Sorge tragen, dass diese in jeder Hinsicht auch durch ihre Mitarbeiter und für sie Tätigen oder von ihnen beauftragten Dritten eingehalten werden.

Diese „Kontraktorenrichtlinie“ stellt neben den einschlägigen gesetzlichen Regelungen und Verordnungen verbindliche Verpflichtungen für den Auftragnehmer dar und gilt für alle Leistungen, die die im Rahmen von Werk- und Dienstverträgen für SCHWENK erbracht werden.

Die Maßnahmen zur Organisation des Arbeits- und Gesundheitsschutzes des Auftragnehmers, die sich aus den geltenden relevanten Gesetzen, Verordnungen sowie anderer Vorschriften und Regeln ergeben, bleiben von dieser Richtlinie unberührt. Der Auftragnehmer hat eigenverantwortlich alle Maßnahmen zu treffen, um Unfälle bei der Ausführung der Arbeiten zu verhüten und den Schutz der Gesundheit und Sicherheit der eingesetzten Mitarbeiter und der für ihn Tätigen oder von ihm beauftragten Dritten zu gewährleisten. Die Vergabe von Lieferungen und Leistungen erfolgt in der Regel durch den Einkauf von SCHWENK.

Sofern nicht ausdrücklich anderweitig geregelt, werden mit Auftragsannahme diese Richtlinie und die Allgemeinen Einkaufsbedingungen der SCHWENK KG in ihrer jeweiligen aktuellen Fassung Vertragsbestandteil. Die Einkaufsbedingungen sind ebenso wie diese Richtlinie über „www.schwenk-zement.de“ als pdf-Dokument abrufbar.

2. Regelungen zur Koordination/Verantwortliche Personen

2.1 Auftragsverantwortlicher des Auftraggebers

SCHWENK benennt zu jedem Auftrag einen Auftragsverantwortlichen. Gegenüber dem Kontraktor ist dieser in fachlichen und sicherheitstechnischen Fragen weisungsberechtigt. Der Auftragsverantwortliche bildet die Schnittstelle zu allen internen Einheiten und Fachstellen. Alle Abweichungen des Leistungsumfanges wie z. B. Unfälle, Sicherheits- und Gesundheitsschutzmängel, Defekte, Abweichungen von dieser Kontraktorenrichtlinie usw. sind ihm unverzüglich (ggf. auch schriftlich) mitzuteilen.

2.2 Koordinator

SCHWENK setzt bei Bedarf einen Koordinator für Sicherheit und Gesundheitsschutz (SiGeKo) ein, der die Arbeiten der Auftragnehmer aufeinander abstimmt. Der SiGeKo ist in seiner Funktion dem Kontraktor gegenüber sicherheitstechnisch und in Fragen des Gesundheitsschutzes weisungsbefugt.

Ist kein Koordinator oder Ansprechpartner benannt, ist es der Werksleiter bzw. Leiter der Organisationseinheit, der im Falle einer unmittelbaren Gefährdung Weisungsbefugnis gegenüber den vom Auftragnehmer beschäftigten Personen haben muss.

2.3 Ansprechpartner des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer teilt vor dem Beginn der Arbeiten dem Auftragsverantwortlichen des Auftraggebers mit (Formblatt „Kontraktoren

- Vollmachten und Beauftragungen“ unter www.schwenk-zement.de), wer für den Auftrag als verantwortlicher Ansprechpartner des Auftragnehmers (nachfolgend auch Beauftragter des Kontraktors genannt) vor Ort zuständig ist.

3. Sicherheitsregeln

3.1 Gesetze und Vorschriften

Geltende Gesetze, Verordnungen (z. B. BetrSichV), Unfallverhütungsvorschriften, allgemein anerkannte technische, sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Regeln und andere relevante Vorschriften sind einzuhalten.

3.2 Interne Sicherheitsbestimmungen und Betriebsanweisungen

An den Standorten gelten zusätzlich die jeweiligen Sicherheitsbestimmungen, in der die Grundregeln für einen sicheren und reibungslosen Ablauf beschrieben sind.

Inhalte und Regelungen der jeweiligen standortspezifischen Sicherheitsbestimmungen sind z. B.:

- Verhalten am Standort
- Rauch-, Alkohol- und Drogenverbot
- Verhalten bei Unfall- und Schadensereignissen
- Straßenverkehrsregelungen am Standort

Der Auftragnehmer stellt sicher, dass seine Mitarbeiter sowie die von ihm eingesetzten Subkontraktoren einschließlich deren Mitarbeiter die standortspezifischen Sicherheitsbestimmungen kennen und einhalten. Exemplare der Sicherheitsbestimmungen für den jeweiligen Standort sind über den Auftragsverantwortlichen des Auftraggebers erhältlich.

Neben den genannten Bestimmungen können im Bedarfsfall weitere Vorschriften und Regelungen wie standortbezogene Sicherheitsrichtlinien und Betriebsanweisungen nach Information durch den Auftraggeber zur Anwendung kommen.

4. Personaleinsatz

4.1 Mitarbeiter des Kontraktors

Der Auftragnehmer hat bei Aufnahme der Arbeiten und bei Veränderungen des eingesetzten Personals sämtliche von ihm auf dem Betriebsgelände eingesetzten Mitarbeiter/ Beschäftigten aufzulisten. Die Liste ist bei Arbeitsaufnahme und nach jeder Veränderung dem Auftragsverantwortlichen des Auftraggebers vorzulegen.

Der Ansprechpartner des Auftragnehmers bzw. der Aufsichtsführende ist dafür verantwortlich, dass während der Durchführung des Auftrags die, in dieser Richtlinie beschriebenen, betrieblichen Verhaltens- und Schutzmaßnahmen für ihren Verantwortungsbereich eingehalten werden und an der Arbeitsstelle eine Verständigung in deutscher Sprache zwischen Auftraggeber und Kontraktor jederzeit möglich ist.

Darüber hinaus muss in geeigneter Weise durch den Kontraktor sichergestellt werden, dass die Anweisungen des Aufsichtsführenden jederzeit (auch in Gefahrensituationen) von allen ihm unterstellten Kontraktor-Mitarbeitern verstanden werden können (gemeinsame Sprache oder ein übersetzender Mitarbeiter).

Kontraktoren dürfen nur ausreichend qualifiziertes Personal unter Einhaltung einschlägiger gesetzlicher, tariflicher und sonstiger Vorschriften einsetzen. Insbesondere haben die Kontraktoren bei der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen die gesetzlichen Vorschriften zur Bekämpfung illegaler Beschäftigung zu beachten. Die Regelungen des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes sind einzuhalten.

Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dür-

fen nur zum Zwecke der Ausbildung das Werk betreten, alle anderen Fälle nur mit vorheriger Genehmigung der Werkleitung.

Sicherheitsbeauftragte, Ersthelfer und Mitarbeiter, die in der Handhabung von Handfeuerlöschern unterwiesen sind, müssen in ausreichender Anzahl vor Ort sein.

Auf Verlangen des Auftraggebers sind entsprechende Qualifikationsbescheinigungen für das eingesetzte Personal vorzulegen.

Mitarbeiter von Kontraktoren können, soweit vorhanden, die Kantinen von SCHWENK nutzen, die Benutzung aller anderen Sozialräume bedarf der Zustimmung des Auftraggebers.

Grundsätzlich bleibt die Personalverantwortung seiner Mitarbeiter beim Kontraktor.

4.2 Subkontraktoren

Sofern der Auftragnehmer beabsichtigt zur Erfüllung des Vertrages Subkontraktoren einzusetzen ist dieser verpflichtet dies rechtzeitig vor deren Einsatz mit dem Auftraggeber abzustimmen.

Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, jederzeit bei Vorliegen sachlicher Gründe und zur Wahrung berechtigter Interessen dem Einsatz von Subkontraktoren zu widersprechen.

Die jeweiligen Regeln und Richtlinien von SCHWENK sind auch im vollen Umfang für Subkontraktoren verpflichtend. Der Auftragnehmer ist verpflichtet seine Subkontraktoren

s c h r i f t l i c h vor dem Einsatz bei SCHWENK hinsichtlich der Einhaltung dieser Kontraktorenrichtlinie zu verpflichten und auf die Einhaltung hinzuwirken. Dies ist auf Verlangen nachzuweisen. Subkontraktoren sind keine Vertragspartner des Auftraggebers.

4.3 Einweisung

Nach Auftragsannahme setzen sich der Kontraktor bzw. dessen Beauftragter mit dem Auftragsverantwortlichen des Auftraggebers, dem Verantwortlichen des Arbeitsbereiches oder dem Koordinator für Sicherheits- und Gesundheitsschutz (SiGeKo) des Auftraggebers in Verbindung, um das Einweisungsgespräch zu führen. Das Gespräch wird mit dem Einweisungsprotokoll dokumentiert.

4.4 Unterweisung

Der Kontraktor bzw. dessen Beauftragter unterweist seine Mitarbeiter sowie Subkontraktoren über die betriebsspezifischen Gefahren und erforderlichen Sicherheits- und Umweltschutzmaßnahmen. Die Unterweisung ist zu dokumentieren. Der Kontraktor bzw. dessen Beauftragter überwacht die Einhaltung der Vorschriften und Betriebsanweisungen.

Vor Arbeitsaufnahme und in jährlichen Abständen hat jeder Kontraktor das von ihm am Standort eingesetzte Personal über die betriebsspezifischen Gefahren und erforderlichen Sicherheits- und Umweltschutzmaßnahmen sowie der zu beachtenden Sicherheitsvorschriften zu unterweisen.

Die Unterweisungen sind zu dokumentieren und die entsprechenden Nachweise hierfür sind auf Verlangen vorzulegen.

An den Arbeitsplätzen vor Ort müssen die Mitarbeiter vor Arbeitsbeginn ebenfalls auf die jeweiligen betrieblichen Verhaltens- und Schutzmaßnahmen sowie mögliche Gefährdungen, insbesondere auf das Verhalten bei Unfällen, Brandlöscheinrichtungen, die Flucht-, Rettungswege und den Sammelplatz hingewiesen werden.

Für den Fall, dass der Auftraggeber eigene Mitarbeiter oder Fremdmonteure dem Auftragnehmer zur Hilfe oder Unterweisung zuteilt, gelten auch für diese Personen die vorgenannten Regelungen zur Unterweisung.

4.5 Arbeitszeit

Alle Arbeiten sind werktags während der Tagesarbeitszeit durchzu-

führen. Werden Abweichungen und Mehrarbeiten aus betrieblichen Gründen erforderlich, sind diese mit dem Auftragsverantwortlichen abzustimmen.

Nacht-, Samstag-, Sonn- und Feiertagsarbeiten müssen dem Auftragsverantwortlichen vorab gemeldet werden. Eventuell erforderliche Genehmigungen für Sonntagsarbeit sind vom Auftragnehmer bei der zuständigen Behörde rechtzeitig zu beantragen.

4.6 Arbeitskleidung und persönliche Schutzausrüstung

Die notwendige und geeignete persönliche Schutzausrüstung muss seitens des Kontraktors zur Verfügung gestellt werden. Zudem muss die Arbeitskleidung den Anforderungen der Tätigkeiten und des Arbeitsplatzes entsprechen. Die entsprechenden Rechtsvorschriften, Normen und BG-Regeln einschließlich der Unfallverhütungsvorschriften sind hierbei zu beachten.

Hinweis: Einige Anlagen sind an den jeweiligen SCHWENK-Standorten als explosionsgefährdeter Bereich („EX-Bereich“) ausgewiesen. Bei der Auswahl der geeigneten Arbeitsschutzkleidung für Arbeiten in diesen Bereichen müssen zusätzlich die Vorgaben der Technischen Regel für Betriebssicherheit (TRBS 2153) „Vermeidung von Zündgefahren infolge elektrostatischer Aufladung“ beachtet werden. Beim Betreten dieser Bereiche ist entsprechende Arbeitsschutzkleidung zu tragen. Alternativ kann auch nach DIN EN 1149-1 (Schutzkleidung - Elektrostatische Eigenschaften) zertifizierte Kleidung getragen werden.

An den Werksstandorten gilt grundsätzlich die Pflicht Schutzhelm und Sicherheitsschuhe zu tragen. Außerdem besteht in einigen Bereichen, je nach Gefährdung, die Pflicht zum Tragen von Warnkleidung, einer Schutzbrille und Gehörschutz.

4.7 Gesundheitliche Eignung des eingesetzten Personals

Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass nur Personal eingesetzt wird, das für die auszuführenden Tätigkeiten gesundheitlich geeignet ist. Dies ist auf Verlangen nachzuweisen.

4.8 Unfall- und Schadensmeldungen

Bei Unfall- und Schadensereignissen sind die in den Sicherheitsregeln beschriebenen Sofortmaßnahmen zu ergreifen. Alle Ereignisse (Gefährliche Situationen, Unfälle, Umweltereignisse, Sachschäden usw.) sind unverzüglich dem Auftragsverantwortlichen des Auftraggebers zur internen Erfassung zu melden.

Unfallanzeigen an die zuständigen Berufsgenossenschaften und Behörden werden vom Kontraktor bzw. den Subkontraktoren erstattet. Der Auftragsverantwortliche des Auftraggebers erhält eine Kopie der Unfallanzeige. Dieser leitet die Kopie mit seiner Stellungnahme an die Fachkraft für Arbeitssicherheit des Standortes weiter.

5. Auftragsbezogene Regelungen und Pflichten

5.1 Baustelleneinrichtungen und Kontraktorenunterkünfte

Das Einrichten und die Abgrenzung einer Baustelle sind vor Aufnahme der Arbeiten mit dem Auftragsverantwortlichen des Auftraggebers bzw. Koordinator abzustimmen.

Kontraktoren haben ihre Bau- und Montageplätze sowie alle zugehörigen Einrichtungen entsprechend der gesetzlichen Vorschriften einzurichten und zu unterhalten.

Nach Abschluss der Bau- und Montagemaßnahmen bzw. nach Ablauf der Vertragslaufzeit müssen sämtliche Einrichtungen abgebaut und aus dem Werk abtransportiert werden. Die Plätze müssen frei von Materialresten, Abfällen und Verunreinigungen sein.

5.2 Arbeitsmittel

Eingebrachte Arbeitsmittel, wie z. B. Maschinen, Werkzeuge, Fahrzeuge usw., müssen für den Einsatz (z. B. Arbeiten in explosions-

gefährdeten Bereichen) geeignet sein und sich in einem sicherheitstechnisch einwandfreien Zustand befinden und in einem solchen während der Dauer der durchzuführenden Arbeiten auch erhalten werden. Für Arbeitsmittel, die einer gesetzlichen Prüfpflicht unterliegen, verpflichtet sich der Auftragnehmer, die entsprechenden Nachweise auf Verlangen vorzulegen. An Gerüsten muss eine eindeutige Sperrkennzeichnung oder ein Freigabeschein angebracht sein. Arbeitsmittel des Auftraggebers dürfen nur nach Genehmigung des Verantwortlichen benutzt werden. Die Übergabe ist schriftlich zu dokumentieren (Übergabeprotokoll).

Dies entbindet den Benutzer nicht davon, vor der Benutzung des Arbeitsmittels eine Sicht- und Funktionskontrolle durchzuführen. Der Auftragnehmer darf Beistellungen des Auftraggebers nicht verwenden, wenn diese sichtbare Mängel aufweisen.

5.3 Gefährdungsermittlung

Jeder Kontraktor ist verpflichtet vor Arbeitsaufnahme eine Gefährdungsbeurteilung seiner gewerkspezifischen Tätigkeiten eigenverantwortlich durchzuführen und auf Verlangen dem Auftraggeber nachzuweisen. Insbesondere ist eine Beurteilung der gegenseitigen Gefährdung vorzunehmen. Bei der Gefährdungsbeurteilung bezüglich betriebsspezifischer Gefahren (u.a. Berücksichtigung des Regelbetriebs) unterstützt der Auftragsverantwortliche des Auftraggebers bzw. Koordinator ggf. unter Einbeziehung der Fachkräfte der Organisationseinheit. Für die Richtigkeit und Angemessenheit der Gefährdungsbeurteilung sowie der daraus zum Schutz seiner Mitarbeiter abgeleiteten Maßnahmen bleibt der Auftragnehmer allein verantwortlich.

5.4 Arbeiten mit besonderen Gefahren

Für folgende Arbeiten ist grundsätzlich eine schriftliche Erlaubnis erforderlich:

- Arbeiten in Behältern, Gruben und engen oder gefährlichen Räumen (z. B. Silos, Zyklone, Mühlen),
- Heißarbeiten, Arbeiten mit Zündgefahren in explosionsgefährdeten Bereichen,
- Grundaushubarbeiten,
- Arbeiten in Höhe mit Absturzgefahr und Dacharbeiten außerhalb der gesicherten Bereiche,
- Arbeiten an elektrischen Anlagen, insbesondere Arbeiten unter Spannung (AuS).

Der Kontraktor benennt dem Auftraggeber seine verantwortlichen Personen für die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung im Rahmen von Arbeiten mit besonderen Gefahren.

5.5 Abfälle und Wertstoffe

Die Entsorgung von Abfällen und Wertstoffen, die im Eigentum von SCHWENK stehen, werden über am Standort aufgestellte Container oder nach Vorgabe des jeweiligen Auftragsverantwortlichen des Auftraggebers bzw. Koordinator geregelt. Für die Entsorgung obiger Stoffe im Eigentum des Kontraktors trägt dieser auch die Kosten und Verantwortung der Entsorgung. Für die Entsorgung darf der Kontraktor nur zertifizierte Unternehmen beauftragen. Der Kontraktor muss auf Verlangen von SCHWENK die entsprechenden Belege für die ordnungsgemäße Entsorgung vorlegen.

5.6 Gefahrstoffe

Das Lagern, Umfüllen und der Einsatz von Gefahrstoffen (z. B. Treibstoff, Gas, Reinigungsmittel usw.) auf dem Betriebsgelände des Auftraggebers ist Kontraktoren nur in Abstimmung mit dem Auftragsverantwortlichen des Auftraggebers bzw. Koordinator erlaubt. Gefahrstoffe sind nur in geeigneten und vorschriftsgemäß gekenn-

zeichneten Behältern aufzubewahren.

6. Energie und Umweltschutz

6.1 Wassergefährdende Stoffe

Bei der Lagerung und beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist sicherzustellen, dass kein wassergefährdender Stoff in den Boden, in ein Oberflächengewässer oder in das Entwässerungsnetz gelangen kann. Sollten wassergefährdende Stoffe austreten, ist sofort der Auftragsverantwortliche des Auftraggebers bzw. Koordinator zu informieren.

6.2 Emissionen

Der Auftragnehmer hat Vorkehrungen zu treffen, dass seine Tätigkeit nicht zu unzulässigen Emissionen in Form von Stäuben, Gasen, Gerüchen, Lärm u. ä. im Betrieb und in der Nachbarschaft führt.

6.3 Energie

Der Auftragnehmer hat bei der Erfüllung seiner Arbeitsaufgabe darauf zu achten, dass möglichst energieeffiziente, umweltschonende Maschinen und Geräte zum Einsatz kommen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet seine Mitarbeiter zur Energieeinsparung und somit Ressourcenschonung anzuhalten.

7. Salvatorische Klausel

Sollte eine dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bedingungen hiervon unberührt.

SCHWENK Zement KG

Hindenburgring 15 | 99077 Ulm

SCHWENK Zement KG

Hindenburgring 15

89077 Ulm

Telefon: +49 7 31 93 41 - 0

Telefax: +49 7 31 93 41 - 4 16

Internet: www.schwenk-zement.de

Einkauf Zement:

Telefon: +49 7 31 93 41 - 1 52

Telefax: +49 7 31 93 41 - 3 01



SCHWENK